

Öffentliche Bekanntmachung

Haushalt 2025 der Gemeinde Nettersheim

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 mit einstimmigem Votum den diesjährigen Haushalt beschlossen. Dieser schließt im Ergebnisplan mit einem Defizit von 1.470.230 € ab und kann fiktiv über die noch vorhandene Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung droht trotz weiteren Fehlbeiträgen noch kein Haushaltssicherungskonzept, so dass das Selbstverwaltungs- und -entscheidungsrecht der Gemeinde weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Der diesjährige Haushaltsplan berücksichtigt die mit der Umsetzung der Grundsteuerreform neu beschlossenen Hebesätze und eine geringfügige Erhöhung bei der Gewerbesteuer. In den Wirtschaftsplänen Abwasser und Gemeindewasserwerk wurden Gebührenanpassungen erforderlich, während bei der Biowärme die Gebühren unverändert bleiben konnten.

Im Zuge der Anzeigepflicht gegenüber dem Kreis Euskirchen als Aufsichtsbehörde hat dieser keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung der diesjährigen Haushaltssatzung der Gemeinde Nettersheim geäußert.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim mit Beschluss vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

29.026.210 EUR
30.496.440 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.096.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.107.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.796.585 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.690.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.193.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	509.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.193.700 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.470.230 EUR

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Nettersheim in der Form der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wie folgt festgesetzt und haben deshalb hier nur deklaratorische Bedeutung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 580 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 465 v.H. |

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie
- bei einer Konto-/Kostenstelle
- a) bei freiwilligen Aufwendungen/Auszahlungen den Betrag von 3.000 EUR
 - b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhender Aufwendungen/Auszahlungen einen Betrag von 15.000 EUR übersteigen.
- (2) Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind Mehraufwendungen/-auszahlungen, die bei einer Konto-/Kostenstelle den Betrag von 3.000 EUR nicht überschreiten. Solche Mehraufwendungen sind bei der Rechnungslegung besonders zu kennzeichnen, ansonsten aber dem Rat nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Nicht erheblich im Sinne des Absatzes 1 sind ohne Rücksicht auf die Höhe solcher Leistungen die Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht zu Leistung an Dritte führen. Mehraufwendungen/-auszahlungen an die gemeindlichen Eigenbetriebe stehen den Haushaltsüberschreitungen nach Satz 1 gleich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 11.12.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO zur Einsichtnahme vom 20. Januar 2025 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Nettersheim, Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, öffentlich aus und ist außerdem auf der Internetseite der Gemeinde unter www.nettersheim.de verfügbar.

Nettersheim, 17.01.2025
Norbert Crump, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige habe gefehlt
- b) diese Haushaltssatzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.